

**Inhalt:**

Nr.11/2017  
Dortmund,14.07.2017

**Amtlicher Teil:**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 Seite 1 - 2

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 Seite 3 - 37

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 Seite 38 - 39

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 Seite 40 - 69



**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften  
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 12. Juli 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2015 (AM Nr. 25/2015, S. 5 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 4, § 18 Absatz 2 sowie § 21 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ bzw. „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ durch „Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung und § 6 Absatz 2 Satz 6 wird neu eingefügt:  
<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
  1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
  2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
  3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
  4. Abhilfeentscheidungen,
  5. Eilentscheidungen,
  6. Entscheidungen über die Anwesenheitspflicht bei Seminaren.  
<sup>6</sup>Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
3. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) Als BWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
    1. Entrepreneurship I / II,
    2. Finance I / II,
    3. Human Resource Management I / II,
    4. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I / II
    5. Internationales Management I / II,

6. Marketing I / II
  7. Operations Research I / II,
  8. Produktion und Logistik I / II,
  9. Technologiemanagement I / II,
  10. Unternehmensbesteuerung I / II,
  11. Unternehmensführung I / II,
  12. Unternehmensrechnung und Controlling I / II,
  13. Wirtschaftsinformatik I / II.
4. § 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Als VWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Applied Economics I / II,
  2. Makroökonomie I / II,
  3. Mikroökonomie I / II,
  4. Öffentliche Finanzen I / II,
  5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen I / II,
  6. Wirtschaftspolitik I / II.
5. § 15 Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- (6)<sup>4</sup>Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
6. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

## Artikel II

<sup>1</sup>Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt die Regelung in Artikel I Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. <sup>3</sup>Zugleich wird die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 28. Juni 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2017.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften  
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 12. Juli 2017**

Aufgrund des Artikels II Satz 3 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 (AM 11/2017, S. 1 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2015 (AM 25/2015, S. 5 ff.) und der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 (AM 11/2017, S. 1 ff.) ergibt, bekannt gemacht.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**  
**der Fakultät Wirtschaftswissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 12. Juli 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Bachelorprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## **II. Bachelorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 (entfallen)
- § 12 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 16 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Bachelorurkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. <sup>2</sup>Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium soll auf ein wirtschaftswissenschaftliches oder hiermit verwandtes Masterstudium vorbereiten. <sup>2</sup>Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre erfolgt im zweiten Studienabschnitt eine schwerpunktbezogene Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. <sup>2</sup>Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. <sup>3</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. <sup>4</sup>Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass

nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch die wirtschaftlichen und sonstigen Umweltgegebenheiten mit ihren vielfältigen Veränderungen zu berücksichtigen sind.

- (5) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (6) <sup>1</sup>Für das Studium werden über das durchschnittliche Schulniveau hinausgehende Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind gute mathematische Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium unerlässlich, so dass die Teilnahme an den von der Fakultät angebotenen Mathematik-Vorkursen vor Beginn des Studiums ebenfalls dringend empfohlen wird. <sup>3</sup>Hilfreich sind Fähigkeiten auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung.
- (7) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## § 2

### Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

## § 3

### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. <sup>2</sup>Jedem Modul wird gemäß seinem Arbeitsaufwand (workload) eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden erfordert. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).

- (2) <sup>1</sup>Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup>Insgesamt umfasst das Studium 5.400 studentische Arbeitsstunden, die 180 Leistungspunkten entsprechen. <sup>3</sup>Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. <sup>5</sup>Im Wahlpflichtbereich können die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in 17 Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. <sup>2</sup>Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. <sup>4</sup>Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. <sup>5</sup>In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung einschließlich der unbenoteten Studienleistungen vergeben. <sup>6</sup>In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) <sup>1</sup>In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

## § 4

### Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. <sup>3</sup>Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen Prüfungen und der Bachelorarbeit erbracht. <sup>2</sup>Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>3</sup>Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das entsprechende Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (5) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) <sup>1</sup>Jede Klausurarbeit ist von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 15 Absätze 1 und 2 zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten.

- (8) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. <sup>4</sup>Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (11) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (12) <sup>1</sup>Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) <sup>1</sup>In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können unbenotete Studienleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. <sup>3</sup>Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (14) <sup>1</sup>Auch ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. <sup>2</sup>Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittel-

ten Inhalte und Kenntnisse abgestellt sind, dass sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern oder von der Prüferin und dem Prüfer gemeinsam erarbeitet. <sup>4</sup>Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. <sup>6</sup>Bei einer ganz oder überwiegend im Antwortwahlverfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 5 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 15 Absatz 3 Satz 1) bekanntzugeben.

- (15) <sup>1</sup>In Seminaren und Projektseminaren mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in denen zum Erreichen der Lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele und zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann aus didaktischen Gründen eine Anwesenheitspflicht für die Studierenden ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Diese wird durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. <sup>3</sup>Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. <sup>4</sup>Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. <sup>5</sup>Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. <sup>6</sup>Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <sup>7</sup>Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 5

### Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. <sup>2</sup>Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen

Prüfungstermin erforderlich.<sup>3</sup>Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen.<sup>4</sup>Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens zum Ende des jeweils in § 12 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Semesters erfolgen.<sup>5</sup>Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.<sup>6</sup>Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

- (2) <sup>1</sup>Nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. <sup>3</sup>Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>4</sup>§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Termine für Klausurarbeiten werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. <sup>2</sup>Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die individuellen Prüfungstermine werden eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. <sup>2</sup>Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (5) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (6) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

## § 6

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. <sup>4</sup>Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>7</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>8</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung

nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:

1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
4. Abhilfeentscheidungen,
5. Eilentscheidungen,
6. Entscheidungen über die Anwesenheitspflicht bei Seminaren.

<sup>6</sup>Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

**§ 7****Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. <sup>4</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. <sup>5</sup>Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüferinnen und Erstprüfer einerseits sowie für Zweitprüferinnen und Zweitprüfer andererseits. <sup>6</sup>Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. <sup>3</sup>Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

**§ 8****Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 9****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. <sup>3</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. <sup>4</sup>Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. <sup>5</sup>Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. <sup>6</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch oder die Täuschung. <sup>5</sup>Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. <sup>6</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>7</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 10 bleibt unberührt.

## II. Bachelorprüfung

### § 10

#### Zulassung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe (Deckungsgleichheit von mindestens 60 %) aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  2. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 bzw. § 16 Absatz 1 Satz 6 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

## § 11

(entfallen)

## § 12

### Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten und erstreckt sich auf sieben Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 15 Leistungspunkte erbringt, sowie zehn Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Festlegung der Studienrichtung erfolgt unwiderruflich mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung der Module 8 bis 12. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. <sup>5</sup>Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüferin-

nen und Prüfer bis spätestens zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Module bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Prüfungs- und Studienleistungen erstrecken sich einheitlich in der betriebswirtschaftlichen, in der betriebswirtschaftlich-soziologischen, in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen und in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung auf die folgenden neun Module, die nach zwei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 1 im ersten Semester: Methodische Grundlagen (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Mathematik, Statistik, Buchführung,
2. Modul 2 im ersten und zweiten Semester: Markt und Absatz (15 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Präsentationstechniken (unbenotete Studienleistung), Marketing, Markt und Wettbewerb,
3. Modul 3 im ersten und zweiten Semester: Produktion und Arbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Planung und Projektmanagement, Produktionswirtschaft, Industriesoziologie,
4. Modul 4a im zweiten Semester: Rechnungswesen und Finanzen I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus den zwei Lehrveranstaltungen Kostenrechnung und Controlling, Bilanzierung,
5. Modul 4b im dritten Semester: Rechnungswesen und Finanzen II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus der Lehrveranstaltung Investition und Finanzierung,
6. Modul 5a im zweiten Semester: Wirtschaftstheorie I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus der Lehrveranstaltung Mikroökonomie,

7. Modul 5b im dritten Semester: Wirtschaftstheorie II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus der Lehrveranstaltung Makroökonomie,

8. Modul 6 im dritten und vierten Semester: Führung und Organisation (15 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Management, Organisationssoziologie,

9. Modul 7 im dritten und vierten Semester: Information und Datenanalyse (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Informationsmanagement, DV-gestützte Methoden, Empirische Wirtschaftsforschung.

<sup>3</sup>Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. <sup>4</sup>Wirtschaftsenglische Sprachkenntnisse können durch spezielle, vom Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund angebotene Sprachprüfungen nachgewiesen werden; der Nachweis soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorgelegt werden. <sup>5</sup>Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Englisch-Zertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus der Lehrveranstaltung Privatrecht,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus wahlweise einer soziologischen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches Seminar, Moderation und Beratung, Betriebswirtschaftliches Projektseminar,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
mit einem betriebswirtschaftlichen Thema einschließlich Vortrag.

<sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlich-soziologischen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
2. Modul 8b im vierten Semester: Soziologie-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: Soziologie-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus der Lehrveranstaltung Privatrecht,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches oder soziologisches Seminar, Moderation und Beratung, Betriebswirtschaftliches oder soziologisches Projektseminar,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
mit einem betriebswirtschaftlichen oder soziologischen Thema einschließlich Vortrag.

<sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen, soziologischen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches oder volkswirtschaftliches Seminar, Moderation und Beratung, Betriebswirtschaftliches oder volkswirtschaftliches Projektseminar,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
mit einem betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Thema einschließlich Vortrag.

<sup>4</sup>Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
3. Modul 8c im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)  
bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen oder soziologischen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Volkswirtschaftliches Seminar, Moderation und Beratung, Volkswirtschaftliches Projektseminar,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)  
mit einem volkswirtschaftlichen Thema einschließlich Vortrag.

<sup>5</sup>Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. <sup>6</sup>Für das Modul 12 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.

- (4) Als BWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Entrepreneurship I / II,
  2. Finance I / II,
  3. Human Resource Management I / II,
  4. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I / II,
  5. Internationales Management I / II,
  6. Marketing I / II,
  7. Operations Research I / II,
  8. Produktion und Logistik I / II,
  9. Technologiemanagement I / II,
  10. Unternehmensbesteuerung I / II,
  11. Unternehmensführung I / II,
  12. Unternehmensrechnung und Controlling I / II,
  13. Wirtschaftsinformatik I / II.
- (5) Als Soziologie-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Innovations- und Techniksoziologie,
  2. Wirtschafts- und Industriesoziologie.
- (6) Als VWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Applied Economics I / II,
  2. Makroökonomie I / II,
  3. Mikroökonomie I / II,
  4. Öffentliche Finanzen I / II,
  5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen I / II,
  6. Wirtschaftspolitik I / II.
- (7) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung ist ein Wechsel in ein anderes Modul nicht mehr zulässig.
- (8) <sup>1</sup>Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). <sup>2</sup>Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar

darauf folgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst).

## § 13

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund tätig sind. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Absatz 1 HG kann die Bachelorarbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die oder der einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird unter Beachtung von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8, Satz 2 Nr. 8, Satz 3 Nr. 8, Satz 4 Nr. 8 aus den in § 12 Absatz 4 bis 6 angeführten Schwerpunkten gewählt. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. <sup>3</sup>§ 7 Absatz 3 ist zu beachten. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema für die Bachelorarbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 120 Leistungspunkten ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin

oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er ein Thema für eine Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. <sup>2</sup>Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. <sup>3</sup>Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 13 Wochen. <sup>2</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. <sup>4</sup>Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 30 bis 40 Seiten betragen.

## § 14

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>2</sup>In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Bei-

träge aufzunehmen. <sup>3</sup>Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. <sup>5</sup>Die Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer einzeln und entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>2</sup>Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. <sup>5</sup>Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat die Kandidatin oder der Kandidat die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Absätzen 2 und 3 zu verteidigen. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 9 bis 12 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. <sup>4</sup>Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

## § 15

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten  
und Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer oder eine Prüferin und einen Prüfer bewertet, so errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Prüfungsleistung lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwortwahlverfahren (§ 4 Absatz 14) durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Satz 1 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,

sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,

gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,

gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,

befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,

befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

<sup>3</sup>Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben.

(4) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. <sup>2</sup>Wird das Modul durch mehrere kumulative Teilleistungen abgeschlossen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle 17 Module (180 Leistungspunkte) bestanden sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung einschließlich der zugehörigen Studienleistungen oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. <sup>3</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.
- (6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Absatz 2 und 3 ergibt. <sup>2</sup>Sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht, bleibt dabei die schlechteste Modulnote der Module 1, 2 und 3 außer Ansatz. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
- (7) Beim Ausweis aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

<sup>2</sup>Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. <sup>3</sup>Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. <sup>4</sup>Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. <sup>6</sup>Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. <sup>7</sup>Entsprechende Hinweise erscheinen in den Abschlussdokumenten. <sup>8</sup>Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. <sup>9</sup>Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 16

### Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. <sup>3</sup>Ein Wechsel zu einer anderen Modulprüfung anlässlich einer Wiederholung

ist ausschließlich im Modul 10 zulässig; Fehlversuche werden hierbei angerechnet. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann nur einmal und nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. <sup>5</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 13 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. <sup>6</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb von drei Semestern erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. <sup>7</sup>Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Bachelorarbeit, ist nicht zulässig.
- (3) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studienleistung kann beliebig oft wiederholt werden.

## § 17

### Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 6, der ECTS-Grad gemäß § 15 Absatz 8, die Studienrichtung, die Module einschließlich des Themas der Bachelorarbeit und die Modulnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 15 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>4</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. <sup>5</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>6</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. <sup>7</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. <sup>2</sup>Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Des

Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt (Transcript of Records).

- (3) <sup>1</sup>Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). <sup>2</sup>Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. <sup>3</sup>Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüferinnen und Prüfern bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

## § 18

### Bachelorurkunde

- (1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 19

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 20

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die jeweilige Klausurarbeit gewährt. <sup>2</sup>Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gewährt.

- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 21

### Aberkennung des Bachelorgrades

<sup>1</sup>Der Bachelorgrad kann aberkannt werden und die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Bachelorgrad durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

## § 22

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. <sup>3</sup>Sie findet auch Anwendung auf Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, allerdings mit der Maßgabe, dass abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 2 bei der Berechnung der Gesamtnote die schlechteste Modulnote der Module 1, 2, 3, 6 und 7 außer Ansatz bleibt und dass Prüfungsleistungen, die nach Absatz 4 Nr. 4 und 11 der zum 1. Oktober 2013 in Kraft getretenen Änderungsordnung zur Prüfungsordnung (AM Nr. 25/2013, S. 12f.) erbracht wurden, ebenfalls als BWL-Schwerpunkte im Sinne des § 12 Absatz 4 gelten.
- (2) Ergänzend zum Katalog des § 12 Absatz 4 kann im Haupt- und Nachtermin Frühjahr 2016 auch das Modul „Investition und Finanzierung II“ gewählt werden.
- (3) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. September 2015 und vom 28. Juni 2017 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2015 und vom 24. Juni 2017.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften  
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 12. Juli 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2015 (AM Nr. 25/2015, S. 37 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 4, § 18 Absatz 2 sowie § 21 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ bzw. „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ durch „Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung und § 6 Absatz 2 Satz 6 wird neu eingefügt:  
<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
  1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
  2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
  3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
  4. Abhilfeentscheidungen,
  5. Eilentscheidungen,
  6. Entscheidungen über die Anwesenheitspflicht bei Seminaren
  7. Entscheidungen über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Einschlägigkeit des Bachelorgrades).  
<sup>6</sup>Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
3. § 12 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
(5)<sup>1</sup>Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:
  1. Applied Economics,

2. Makroökonomie,
  3. Mikroökonomie,
  4. Öffentliche Finanzen,
  5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen,
  6. Wirtschaftspolitik,
  7. Wirtschaftsstatistik.
4. § 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- (7)<sup>1</sup>Bei Wahl eines Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind jeweils drei weitere Module aus den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fächern zu wählen.<sup>2</sup>Davon können zwei Module durch das „Optionsmodul UA Ruhr“ ersetzt werden, welches 15 Leistungspunkte umfasst und auf das § 16 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet.<sup>3</sup>Innerhalb und außerhalb des gewählten Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 ist jeweils mindestens ein Seminar erfolgreich zu absolvieren.
5. § 14 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- (2)<sup>3</sup>Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.
6. § 15 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- (5)<sup>3</sup>Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
7. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

## Artikel II

<sup>1</sup>Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt die Regelung in Artikel I Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. <sup>3</sup>Zugleich wird die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 28. Juni 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2017.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften  
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 12. Juli 2017**

Aufgrund des Artikels II Satz 3 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 (AM 11/2017, S. 38 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2015 (AM 25/2015, S. 37 ff.) und der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 (AM 11/2017, S. 38 ff.) ergibt, bekannt gemacht.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften**  
**der Fakultät Wirtschaftswissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 12. Juli 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Masterprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 (entfallen)
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Wiederholung der Masterprüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Masterurkunde

## III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. <sup>2</sup>Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (3) Das Masterstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Aufbauend auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen insbesondere in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Soziologie erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen und darüber hinaus Kompetenzen für Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu vermitteln. <sup>2</sup>Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für gehobene Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. <sup>3</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungspro-

gramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt.<sup>4</sup> Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch der wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kontext sowie dessen Wandlungen und Transformationen zu berücksichtigen sind.<sup>5</sup> Ziel des Studiums ist neben der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen Ausbildung auch, Kompetenzen zur Prognose und Bewertung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends sowie zum ethisch verantwortungsvollen Handeln zu vermitteln.

- (5) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein einschlägiger Bachelorgrad. <sup>2</sup>Einschlägig ist ein Bachelorgrad, wenn er als Abschluss eines Studienganges mit Leistungen von mindestens einem Drittel (60 Leistungspunkte) in Betriebs- und / oder Volkswirtschaftslehre sowie von mindestens einem Drittel (60 Leistungspunkte) in Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Mathematik, Statistik und / oder Informatik verliehen wurde. <sup>3</sup>Der erworbene Bachelor-Abschluss muss eine überdurchschnittliche Leistung (Gesamtnote mindestens „gut“ oder ECTS-Grad mindestens B) widerspiegeln; § 15 gilt entsprechend. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann auch ein erworbener Diplomgrad als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Einschlägigkeit die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule, einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (8) <sup>1</sup>Für das Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, vor Beginn

des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu haben.

- (9) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

## § 2

### Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

## § 3

### Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. <sup>2</sup>Jedem Modul wird gemäß seinem Arbeitsaufwand (workload) eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden erfordert. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) <sup>1</sup>Der Studiumumfang beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup>Insgesamt umfasst das Studium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen. <sup>3</sup>Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und die Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.

- (3) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in 13 Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. <sup>2</sup>Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. <sup>4</sup>Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. <sup>5</sup>In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. <sup>6</sup>In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) <sup>1</sup>In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzugehen.

## § 4

### Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. <sup>3</sup>Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen Prüfungen und der Masterarbeit erbracht. <sup>2</sup>Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>3</sup>Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (5) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) <sup>1</sup>Jede Klausurarbeit ist von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 15 Absatz 1 und 2 zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten.
- (8) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. <sup>4</sup>Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

- (11) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (12) <sup>1</sup>Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) Ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen sind für diesen Studiengang keine vorgesehene Prüfungsform.
- (14) <sup>1</sup>In Seminaren und Projektseminaren mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele und zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann aus didaktischen Gründen eine Anwesenheitspflicht für die Studierenden ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Diese wird durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. <sup>3</sup>Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. <sup>4</sup>Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. <sup>5</sup>Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. <sup>6</sup>Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <sup>7</sup>Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 5****Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. <sup>2</sup>Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. <sup>3</sup>Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. <sup>4</sup>Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens zum Ende des dritten Semesters bzw. für das Modul 13 bis zum Ende des vierten Semesters erfolgen. <sup>5</sup>Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. <sup>6</sup>Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (2) <sup>1</sup>Nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. <sup>3</sup>Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>4</sup>§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Termine für Klausurarbeiten werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. <sup>2</sup>Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die individuellen Prüfungstermine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. <sup>2</sup>Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (5) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder,

die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (6) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

## § 6

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. <sup>4</sup>Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>7</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>8</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsaus-

schuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:

1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
4. Abhilfeentscheidungen,
5. Eilentscheidungen,
6. Entscheidungen über die Anwesenheitspflicht bei Seminaren,
7. Entscheidungen über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Einschlägigkeit des Bachelorgrades).

<sup>6</sup>Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

<sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. <sup>4</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. <sup>5</sup>Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüferinnen und Erstprüfer einerseits sowie für Zweitprüferinnen und Zweitprüfer andererseits. <sup>6</sup>Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. <sup>3</sup>Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. <sup>3</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. <sup>4</sup>Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. <sup>5</sup>Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. <sup>6</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausrei-

chend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch oder die Täuschung. <sup>5</sup>Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. <sup>6</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>7</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 10 bleibt unberührt.

## II. Masterprüfung

### § 10

#### Zulassung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe (Deckungsgleichheit von mindestens 60 %) aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  2. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 bzw. § 16 Absatz 1 Satz 6 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

### § 11

(entfallen)

## § 12

### Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten und erstreckt sich im ersten bis dritten Semester auf zwölf Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt und im vierten Semester auf das Modul 13, dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 30 Leistungspunkte erbringt. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Festlegung des Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 6 erfolgt unwiderruflich mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung. <sup>4</sup>Innerhalb des gewählten Studienprofils müssen ohne Berücksichtigung des Moduls 13 mindestens 45 Leistungspunkte erworben werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. <sup>6</sup>Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:
1. Finance
  2. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
  3. Unternehmensbesteuerung,
  4. Unternehmensrechnung und Controlling,
  5. Versicherungs- und Risikomanagement,
  6. Wirtschaftsprivatrecht.
- <sup>2</sup>Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fächern zu wählen.
- (3) <sup>1</sup>Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:
1. Entrepreneurship,

2. Human Resource Management,
3. Innovations- und Techniksoziologie,
4. Marketing,
5. Strategisches und Internationales Management,
6. Wirtschafts- und Industriesoziologie.

<sup>2</sup>Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fächern zu wählen.

- (4) <sup>1</sup>Innerhalb des Studienprofils „Business C: Operations & Information“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Operations Research,
2. Produktion und Logistik,
3. Supply Chain Management,
4. Technologiemanagement,
5. Wirtschaftsinformatik.

<sup>2</sup>Innerhalb des Studienprofils „Business C: Operations & Information“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fächern zu wählen.

- (5) <sup>1</sup>Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Applied Economics,
2. Makroökonomie,
3. Mikroökonomie,
4. Öffentliche Finanzen,
5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen,
6. Wirtschaftspolitik,
7. Wirtschaftsstatistik.

- <sup>2</sup>Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fächern zu wählen.
- (6) Innerhalb des Studienprofils „Business and Economics (in English)“ sind zwölf Module zu wählen, die in englischer Sprache angeboten werden.
- (7) <sup>1</sup>Bei Wahl eines Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind jeweils drei weitere Module aus den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fächern zu wählen. <sup>2</sup>Davon können zwei Module durch das „Optionsmodul UA Ruhr“ ersetzt werden, welches 15 Leistungspunkte umfasst und auf das § 16 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet. <sup>3</sup>Innerhalb und außerhalb des gewählten Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 ist jeweils mindestens ein Seminar erfolgreich zu absolvieren.
- (8) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) sowie die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (9) Für Modul 13 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.
- (10) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung oder einer Teilleistung eines Moduls ist ein Wechsel in ein anderes Modul oder zu einer anderen Teilleistung innerhalb des Moduls nicht mehr zulässig.
- (11) <sup>1</sup>Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). <sup>2</sup>Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauf folgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst).

### § 13

#### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund tätig sind. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Absatz 1 HG kann die Masterarbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die oder der einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit soll in der Regel aus dem nach § 12 Absatz 1 Satz 3 festgelegten Studienprofil gewählt werden. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. <sup>3</sup>§ 7 Absatz 3 ist zu beachten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema für die Masterarbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 60 Leistungspunkten ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er ein Thema für eine Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. <sup>2</sup>Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. <sup>3</sup>Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 26 Wochen. <sup>2</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der

vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.<sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten.<sup>4</sup>Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.

- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 70 bis 80 Seiten betragen.

## § 14

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>2</sup>In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. <sup>3</sup>Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. <sup>5</sup>Die Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. je-

den Prüfer einzeln und entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.

- (4) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>2</sup>Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. <sup>5</sup>Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat die Kandidatin oder der Kandidat die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Absätzen 2 und 3 zu verteidigen. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 9 bis 12 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. <sup>4</sup>Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

## § 15

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und

#### Bestehen der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer oder eine Prüferin und einen Prüfer bewertet, so errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Prüfungsleistung lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. <sup>2</sup>Wird das Modul durch mehrere kumulative Teilleistungen abgeschlossen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle 13 Module (120 Leistungspunkte) bestanden sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 ergibt. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
- (6) Beim Ausweis aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

<sup>2</sup>Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. <sup>3</sup>Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. <sup>4</sup>Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. <sup>6</sup>Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. <sup>7</sup>Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. <sup>8</sup>Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. <sup>9</sup>Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 16

### Wiederholung der Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. <sup>3</sup>Ein Wechsel zu einer anderen Modulprüfung oder Teilleistung anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann nur einmal und nur mit

neuer Themenstellung wiederholt werden. <sup>5</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 13 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. <sup>6</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb von drei Semestern erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. <sup>7</sup>Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Masterarbeit, ist nicht zulässig.

## § 17

### Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 15 Absatz 5, der ECTS-Grad gemäß § 15 Absatz 7, das Studienprofil, die Module einschließlich des Themas der Masterarbeit und die Modulnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 30 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>4</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. <sup>5</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>6</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. <sup>7</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. <sup>2</sup>Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).

- (3) <sup>1</sup>Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). <sup>2</sup>Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. <sup>3</sup>Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüferinnen und Prüfern bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

## § 18

### Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 19

##### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 20

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die jeweilige Klausurarbeit gewährt. <sup>2</sup>Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 21

### Aberkennung des Mastergrades

<sup>1</sup>Der Mastergrad kann aberkannt werden und die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Mastergrad durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

## § 22

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. <sup>3</sup>Sie findet auch Anwendung auf Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, allerdings mit der Maßgabe, dass Prüfungsleistungen, die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der zum 1. Oktober 2013 in Kraft getretenen Änderungsordnung zur Prüfungsordnung (AM Nr. 25/2013, S. 14f.) erbracht wurden, ebenfalls als zu den wählbaren Modulen im Sinne des § 12 Absätze 2 bis 7 gehörig gelten.
- (2) Ergänzend zum Katalog des § 12 Absatz 2 kann im Wintersemester 2015/2016 auch die Prüfungsleistung im Modul „Investition und Finanzierung III“ erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 10. September 2015 und vom 28. Juni 2017 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2015 und vom 24. Juni 2017.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather